

Mitteilung Nr. MIT- /		
zur Anfrage nach § 36 GOSTVV	AF - 14/2014	
der	Gruppe Bremerhavenfraktion	
vom	09.04.2013	
Thema:	Flächenberechnungen und Flucht- und Rettungspläne an Bremerhavener Schulen	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Flächenberechnungen und Flucht- und Rettungspläne an Bremerhavener Schulen (Bremerhavenfraktion)

Ein Vergleich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung beschreibt folgende Situation: Aufgrund der Tatsache, dass der früher in Bremen gültige Flächenansatz von 1,9 m² je Schüler den Anforderungen an unterschiedliche Lernformen und Unterrichtsorganisationen und die Inklusion nicht gerecht wird, wurden in Bremen 2009 mit dem Schulstandortplan 2010–2015 schulformbezogene Raumzuschläge festgelegt. Dadurch entstanden Richtwerte, die sich zwischen 2,6 m² je Schüler in der Primarstufe und 2,0 m² je Schüler in der Sekundarstufe II bewegen.

Das besondere Bewegungsbedürfnis – insbesondere von emotional gestörten Kindern und Jugendlichen – sollte Berücksichtigung bei der Definition des dafür notwendigen zusätzlichen Flächenbedarfs für den Unterrichtsbereich finden.

Darüber hinaus wird im Schulentwicklungsplan die Kooperation der Lehrer in Jahrgangs-, Klassenleitungs- und Fachteams festgelegt. Deren räumlichen Auswirkungen werden jedoch nicht beschrieben.

Eine inklusive Schule nimmt auch körperbehinderte Schüler und Lehrer auf. Folglich ist die Barrierefreiheit zwingend: Verkehrswege mit Rampen, Aufzug, behindertengerechte Sanitäreinrichtung, entsprechende Tür- und Flurbreiten etc.

Mit der Umsetzung der Inklusion sind umfangreiche Umbau- und Umgestaltungsmaßnahmen der vorhandenen Schulanlagen notwendig. In Bestandsbauten wird die Nutzungserweiterung eventuell dazu führen, dass weitere bauliche Rettungswege errichtet werden müssen. Möglicherweise sind Evakuierungsaufzüge und Anbindung an einen notwendigen Treppenraum notwendig, um die Organisation der Rettung umsetzen zu können.

Solange notwendige bauliche Anpassungen noch nicht vorgenommen wurden, müssen evtl. alternative Lösungen geboten werden, um Personen die vom Rollstuhl abhängig oder anders in ihrer Mobilität eingeschränkt sind im Brand- oder Notfall evakuieren zu können.

Dafür sollten Einrichtungen für besondere Personengruppen, z. B. Menschen mit Sehbehinderungen, Gehbehinderte oder geistig Behinderte, ihre Flucht- und Rettungspläne und die Brandschutzordnung im Einvernehmen mit der Feuerwehr überarbeiten. Außerdem ist in diesen Einrichtungen das regelmäßige Üben des Evakuierungsplanes besonders wichtig.

Die aktualisierten Flucht- und Rettungspläne müssen übersichtlich und ausreichend groß gestaltet sein und sind an geeigneten Stellen sichtbar auszuhängen. Außerdem sollte blinden oder sehbehinderten Personen taktil erfassbare Grundrisspläne zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Magistrat:

1. Auf welcher Grundlage und mit welchem Berechnungsverfahren wird der Flächenansatz für die Schüler den Anforderungen nach unterschiedlichen Lernformen und Unterrichtsorganisationen berechnet?
2. Welche räumliche Auswirkung hat die im Schulentwicklungsplan festgelegte Kooperation der Lehrer in Jahrgangs-, Klassenleitungs- und Fachteams?
3. Sind bezüglich der Flächenvorgaben bei bestehenden Gebäuden Ausnahmeregelung bei den Richtlinien und Verordnungen eingeräumt worden?
4. An wie vielen Einrichtungen sind im Zusammenhang mit der Umsetzung der Inklusion bauliche Anpassungen notwendig, in Planung oder in Arbeit und wann sind diese abgeschlossen?
5. Inwieweit wurden Flucht- und Rettungspläne und die Brandschutzordnungen in den Schulen bereits aktualisiert?
6. Wie oft und mit welchem Ergebnis wurden Evakuierungsübungen durchgeführt?
7. Sind alternative Lösungen notwendig und geboten, um Personen die vom Rollstuhl abhängig oder anders in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Brand- oder Notfall zu evakuieren?
8. Inwiefern wurden von der Verwaltung Vorkehrungen getroffen, die Schulen bei notwendigen Überprüfungen und Aktualisierungen ihrer Evakuierungspläne zu unterstützen?
9. Welche Kosten sind durch die notwendigen Anpassungen bisher entstanden bzw. für die Zukunft zu erwarten?

II. Der Magistrat hat am 11.06.2014 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Grundsätzlich werden bei den Betrachtungen der Flächenansätze die „Leitlinien für einen leistungsfähigen Schulbau in Deutschland“, 2013 ausgegeben von den Montag Stiftungen, dem Verband Bildung und Erziehung (VBE) und vom Bund Deutscher Architekten (BDA), als Grundlage für den Flächenbedarf herangezogen. Der Flächenbedarf wird, als Empfehlung für einen zeitgemäßen Schulbau getrennt nach Schulform und Funktionsbereiche in Quadratmeter je Schüler angegeben.

Zu 2.

Durch vermehrte Teamarbeit in den Schulen ist der Bedarf an Teamräumen und Teamarbeitsplätzen gestiegen. Die Schulverwaltung prüft die Mehrbedarfe, stimmt mögliche bauliche Veränderungen im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten unter Beteiligung von Seestadt Immobilien mit den Schulen ab und setzt diese sukzessiv im jeweils bereit gestellten Finanzrahmen um.

Zu 3.

Nein, da es sich bei den „Leitlinien für einen leistungsfähigen Schulbau“ um Empfehlungen handelt, ist bei den Flächenvorgaben ein minimal und ein maximal Wert angegeben, der eine Anpassung bei bestehenden Gebäuden möglich macht.

Zu 4.

Bei Neubauten, Umbauten, Sanierungen und Modernisierungen von Schulgebäuden wurde in der Vergangenheit auf eine barrierefreie, rollstuhlgeeignete Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit geachtet.

Im Oktober 2010 wurde die DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlich zugängliche Gebäude“ veröffentlicht, die es nunmehr in allen Schulgebäuden umzusetzen gilt. Durch ein externes Planungsbüro wurden die Bedarfe zur barrierefreien Herrichtung der städtischen Schulen gesichtet und mit Kosten hinterlegt. Das ermittelte Kostenvolumen beträgt ca. 12 Mio. Euro.

Eine Abarbeitung des Bedarfes erfolgt zurzeit im Rahmen finanzierter Baumaßnahmen und durch das Umsetzen gesondert bereitgestellter Mittel „Barrierefreiheit an städtischen Schulen“. Die abschließende Umsetzung des Gesamtanierungsbedarfes wird weitestgehend von der weiteren Mittelbereitstellung abhängig sein.

Zu 5.

Grundsätzlich sind in den Schulen Flucht- und Rettungspläne vorhanden und es besteht eine Brandschutzordnung. Eine Aktualisierung der Flucht- und Rettungspläne gemäß DIN ISO 23601 wird zurzeit durchgeführt.

Zu 6.

Vorgeschrieben sind Evakuierungsübungen zweimal im Jahr, davon einmal unangekündigt, um das richtige Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren zu üben. Die Vorgabe wird in die Praxis umgesetzt. Die Ergebnisse liegen im Rahmen der vorgeschriebenen Räumungszeiten.

Zu 7.

Alle Schulen sind in Nutzungseinheiten mit notwendigen Treppenhäusern gemäß der bremischen Bauordnung aufgeteilt. Bei einem Brand- oder Notfall werden Personen im Rollstuhl, bzw. Personen die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, mit Hilfe

von Rettungsstühlen oder Rettungstüchern im Personenfluss der Evakuierung aus dem Gebäude bzw. umgehend in die nächste sichere Nutzungseinheit gebracht. Von hier aus werden die Personengruppen in ihrer Selbstrettung unterstützt, bzw. evakuiert. Die Evakuierung erfolgt unverzüglich gemäß dem organisatorischen Brandschutz oder unterstützt durch den Einsatz der alarmierten Rettungskräfte.

Der Umgang im Not- oder Brandfall mit Personen die vom Rollstuhl abhängig sind, bzw. in der Mobilität eingeschränkt sind, ist in der Brandschutzordnung der Schulen geregelt.

Zu 8.

In unregelmäßigen Abständen werden die Evakuierungsübungen extern durch Mitarbeiter/innen der Arbeitssicherheit, Feuerwehr und Unfallkasse begleitet, um anschließend mit der Schulleitung die Abläufe zu analysieren und zu optimieren.

Zu 9.

Zu den baulichen Kosten zur Umsetzung der „Inklusion Schule“ siehe Punkt 4. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Kosten lassen sich nicht beziffern, da sie Bestandteil der Gesamtkosten bei Neubauten, Umbauten, Sanierungen und Modernisierungen waren und nicht gesondert erfasst wurden.

Die Ausstattung mit Rettungsstühlen erfolgt situationsbezogen. Zurzeit sind den Schulen 11 Rettungsstühle zur Verfügung gestellt worden. Die Kosten pro Stuhl belaufen sich auf 2.500 €.

Grantz
Oberbürgermeister